Sozialgericht Marburg

Kammer
 Die Geschäftsstelle





Sozialgericht Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Rechtsanwälte und Notare Stein - Schmeltzer - Dr. Rienhoff Schwanallee 18-22 35037 Marburg Aktenzeichen (Bitte stets angeben) S 1 VE 5/25

 Ihr Zeichen
 209/25-JR-08

 Durchwahl
 - 89

 Verf.-Datum
 19.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren, in dem Rechtsstreit

Saral Koirala ./. Versorgungsamt Gießen - AZ: S 1 VE 5/25 -

erhalten Sie anliegendes Schriftstück mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme binnen 4 Wochen nach Zugang dieses Schreibens.

17.04.2025 /cd

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Kamp Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Schr. d. Bekl. vom 19.03.2025

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen

- Versorgungsamt -



Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen Postfach 10 10 52 · 35340 Gießen

Ansprechpartner/in:

Frau K. Wagner 0641 7936-0

25 060008157

GESCHÄFTSZEICHEN; bitte bei Antwort angeben!

(Durchwahl): 713 Telefax: 061

0611 327644-254

E-Mail:

beBPo (SAFE-ID):

postmaster@havs-gie.hessen.de poststelle@havsgi-hessen.de-mail.de DE.Justiz.13aa367d-c0a3-487d-8f50-

78e74b76d51d.9895

Datum:

24.02.2025

as Rong

Herrn Rechtsanwalt Dr. Jannik Rienhoff Schwanenallee 18-20 35037 Marburg

In der Angelegenheit von: Saral Koirala Am Grün 28, 35037 Marburg

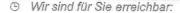
Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

zu Ihrer Information über den Sachstand des Antragsverfahrens teile ich mit, dass Anfragen bei der Staatsanwaltschaft Marburg vom 26.01.2023 und vom 27.03.2023 gänzlich unbeantwortet geblieben sind und erst auf weitere Erinnerung vom 14.07.2023 im August 2023 ein eDuplo der Ermittlungsakte übersandt worden ist. Hier ist seit August 2023 bekannt, dass das wegen des antragsgegenständlichen Sachverhalts ergangene Strafurteil des Landgerichts Marburg rechtskräftig geworden ist.

Nachdem somit von einem hinreichenden Nachweis des schädigenden Ereignisses ausgegangen werden konnte, wurden beim Antragsteller und den durch ihn angegebenen behandelnden Ärzten medizinische Unterlagen zu den geltend gemachten Schädigungsfolgen angefordert. Diese Anfragen blieben ebenfalls gänzlich unbeantwortet. Auf Ihre weitergehende Nachfrage hatten wir Ihnen am 07.03.2024 erneut den entsprechenden Fragebogen zu den durch die Gewalttat erlittenen Gesundheitsstörungen übersandt. Den ausgefüllten Fragebogen hatten Sie dankenswerterweise mit E-Mail vom 27.05.2024 rückübersandt.

Aufgrund Ihrer Angaben wurden medizinische Befundunterlagen bei der behandelnden Hausärztin Dr. med. Susanne Träger in Marburg angefordert. Die Hausärztin hat erst nach Erinnerung vom 19.09.2024 auf hiesige Anfrage reagiert und lediglich mitgeteilt, dass die letzte Vorstellung des Antragstellers in ihrer Praxis am 06.12.2022 erfolgt sei.



[✓] montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:30 Uhr









[✓] freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr, darüber hinaus nach Vereinbarung.

Befundunterlagen wurden schließlich direkt beim Universitätsklinikum Gießen-Marburg sowie der Vitos-Klinik Gießen-Marburg angefordert. Eine Rückmeldung von dort steht noch aus.

Bei der Krankenkasse DAK wurden bereits von Amts wegen Unterlagen angefordert. Das Einverständnis zur Anforderung von Unterlagen bei der Krankenkasse hatten sie bereits mit Unterzeichnung des Antragsvordrucks erteilt. Der von der DAK übersandte Krankenkassen-Auszug ist für sich allein genommen jedoch nicht aussagekräftig genug, um die geltend gemachten Gesundheitsstörungen, insbesondere deren kausale Verursachung durch die Gewalttat, zu beurteilen.

Die vorliegend lange Verfahrensdauer ist in der Tat zu bedauern. Mit Blick auf Ihre Bemerkung, hiesiges Verfahren würde verschleppt, bitte ich jedoch zu bedenken, dass das Versorgungsamt bei der Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts auf die Mitwirkung einiger anderer Verfahrensbeteiligter angewiesen ist. Wie ich Ihnen zuvor dargelegt habe, kam es im vorliegenden Verfahren auch maßgeblich deshalb zu Verzögerungen, da Rückmeldungen der Staatsanwaltschaft, der behandelnden Ärzte, wie auch von Ihnen erst auf mehrmalige Nachfrage erfolgten. Auf § 60 SGB I erlaube ich mir insoweit hinzuweisen.

Eine andere Verfahrensweise als an die erbetenen Befundübersendungen zu erinnern, war gegenüber den einzelnen Stellen zunächst nicht veranlasst. Es bleibt Ihnen unbenommen, verfügbare Unterlagen eigenständig zu beschaffen und hier vorzulegen. Im Übrigen wird die Sachverhaltsaufklärung von hier natürlich weiter betrieben.

Hinsichtlich des Außerkrafttretens des Opferentschädigungsgesetzes kann ich Sie beruhigen. Leistungen der Sozialen Entschädigung können zwar grundsätzlich nur noch aufgrund des SGB XIV gewährt werden. § 142 Abs. 2 SGB XIV regelt allerdings, dass Leistungen auch aufgrund von Anträgen erbracht werden können, die noch im Geltungszeitraum des OEG, also vor Inkrafttreten des SGB XIV, gestellt wurden und über die jedoch bis zum 31.12.2023 noch keine bindende Entscheidung ergangen ist. Über solche Anträge ist gemäß § 142 Abs. 2 Satz 1 SGB XIV nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund werte ich den am 01.11.2024 eingegangenen Antrag nicht als Neuantrag.

Sofern sich nach abschließender Prüfung herausstellt, dass Leistungen der sozialen Entschädigung zustehen, erhält Ihr Mandant selbstverständlich auch eine rückwirkende Zahlung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

24. Feb. 2025

Röhrsheim